



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Negenborn, Carl: Die Ausbildung der Verwaltungsbeamten in Preußen :
(Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

auf einmal geschehen, aber das Treiben der Talmimagyaren wird schließlich den Adel und verwandte Kreise nötigen, sich der Krone zu nähern und eine Art von konservativer Partei zu bilden, die auch unter der nichtmagyarischen Bevölkerung eine Stütze finden wird. Die Anfänge dafür haben sich schon seit Welerles Zeiten, namentlich aber bei den beiden letzten Wahlen gezeigt. Die liberale Partei wird gut tun, in der nächsten Zeit mit der in Ungarn immer üblichen Rücksichtslosigkeit Zolltarif, Handelsverträge und Ausgleich durchzusetzen, sonst dürfte sie bald einem politischen Chaos Platz machen.



Die Ausbildung der Verwaltungsbeamten in Preußen

Von Carl Regenborn

(Schluß)



ieser Auffassung gab auch der preußische Finanzminister im Herrenhause Ausdruck, und auch Professor Löning meinte im Gegensatz zu Professor Dernburg, daß sechs Semester vollständig genügten, wenn sie ordentlich ausgenützt würden.

Die Grundbegriffe der Staatswissenschaften könnten also bei zweckmäßiger Anordnung wohl auf der Universität erworben werden, aber man darf sich doch wohl keiner Täuschung darüber hingeben, daß für ein erfolgreiches Studium dieser Wissensgebiete die meisten Studenten noch nicht reif sind. Staatsrecht wird auch wohl schon auf der Universität gründlich getrieben werden können, bei dem Verwaltungsrecht aber und bei dem Studium der Nationalökonomie wird fast in allen Fällen die genügende Kenntnis der Verhältnisse fehlen, auf die sich diese Wissenschaften beziehen. Minister Bosse hat in seinen in der Kreuzzeitung veröffentlichten Aufsätzen*) eine Äußerung des frühern hannoverschen Ministers Bacmeister angeführt, die hier wiedergegeben zu werden verdient. Es sei dabei bemerkt, daß Bacmeister einmal von Bennisgen einer der seit Menschengedenken befähigsten Beamten genannt worden ist, und Bosse fügt hinzu, daß er einer der vorzüglichsten Beamtenenerzieher gewesen sei, die das vorige Jahrhundert hervorgebracht habe. Bacmeister also schreibt: „Wie soll die Jugend von Bodenrente, Arbeitslohn, Wert und Preis, Wechselkurs usw. etwas verstehen? Von gerechter Veranlagung der Steuern, ausgiebiger Nutzung der Domänen und Regalien? Alles dieses kommt erst zu deutlicher Anschauung und zum Verständnis, wenn man eine Zeit lang im Leben gestanden, gewirkt und vielleicht vielfach geirrt hat. Da nicht, wie im Rechte, die Begriffe gesetzlich fixiert sind, so entsteht eine Ungewißheit und ein Schwanken, sodaß der Zuhörer schließlich selbst verwirrt wird.“

Bosse kann dem nicht ganz beipflichten, er meint, es komme wesentlich auf den Lehrer an, aber nicht jeder findet eben einen Lehrer, wie er ihn in

*) Nr. 211, 213, 215, 217 der Kreuzzeitung von 1901.

Heidelberg in Robert von Mohl gefunden hat. Aber auch er gibt dann doch zu, daß es bei der außerordentlichen Entwicklung unsrer wirtschaftlichen Verhältnisse ein Ding der Unmöglichkeit sei, die dem künftigen Verwaltungsbeamten notwendigen Kenntnisse schon dem Studenten auf der Universität beizubringen.

Wie dem auch sei, wenn man für die staatswissenschaftliche Ausbildung der Verwaltungsbeamten wirklich sorgen will, so wird man ihnen auch Gelegenheit geben müssen, die auf der Universität erworbene theoretische Bildung später zu ergänzen und zu vertiefen, und es kann sich nur fragen, ob diese Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes oder nach dem Staatsexamen erfolgen soll.

Wer der Ansicht ist, daß die staatswissenschaftlichen Kenntnisse vor dem großen Staatsexamen erworben werden müßten und erworben werden könnten, der wird folgerichtig auch für eine besondere Vorbildung der Verwaltungsbeamten eintreten müssen. Das Ideal der Vorbildung würde ja wohl sein, daß alle Beamten, Juristen wie Verwaltungsbeamte, bis zum zweiten Examen denselben Bildungsgang durchmachten, sodaß auch die Juristen einige Zeit im Verwaltungsdienste zu arbeiten genötigt wären. Das wollte die Staatsregierung auch durchsetzen, als sie im Jahre 1869 in den Gesetzentwurf über die Vorbildung zum höhern Justizdienste die Bestimmung aufnahm, daß alle Juristen ein Jahr ihrer Vorbereitungszeit bei der Verwaltung beschäftigt sein sollten. Nachdem aber damals das Abgeordnetenhaus diese Bestimmung beseitigt hat, ist jetzt wohl keine Aussicht mehr vorhanden, die Ausbildung aller Beamten auf dieser Grundlage einheitlich zu regeln. Es wird also eine besondere administrative Vorbereitung der Verwaltungsbeamten fordern müssen, wer da glaubt, daß schon vor dem zweiten Examen gründliche volkswirtschaftliche Studien gemacht werden müßten. Gegen eine solche Auffassung kann man aber doch, wie ich glaube, manches einwenden. Wenn es richtig ist, daß Erfahrung im praktischen Verwaltungsdienste, Kenntnis des Lebens und der wirtschaftlichen Bedürfnisse nötig sind, um volkswirtschaftliche Studien mit Erfolg treiben zu können, so wird man auch von der Ausbildung auf diesem Gebiete in der Vorbereitungszeit nicht zu viel erwarten dürfen. Der Referendar ist in dieser Zeit so in Anspruch genommen, hat so viel zu bewältigen, daß er gründliche Studien kaum machen kann, und in jedem Falle fehlt ihm noch die Kenntnis des Verwaltungsdienstes und des praktischen Lebens. Erst nachdem der Geist des jungen Verwaltungsbeamten durch die Jahre gereift ist, sagt Professor Cohn, und durch die praktische Anschauung des Rechts- und Staatslebens in den Stoff dieser Wissenschaften eingewöhnt ist, erst dann ist der Acker angemessen zubereitet, daß man ihn mit Ernst und Erfolg diesen Studien widmen kann. Cohn ist dann allerdings der Ansicht, daß die staatswissenschaftliche Ausbildung am Schlusse des Vorbereitungsdienstes erfolgen könne, Boffe aber zieht in seinem Aufsatz in der Kreuzzeitung aus diesen Vordersätzen Cohns einen andern Schluß. Er warnt dringend davor, die notwendige Ergänzung der praktischen wie der theoretischen Vorbildung der Verwaltungsbeamten in die Zeit vor der Ablegung der großen Prüfung zu legen. „Diese

Zeit ist schon jetzt genügend bepackt, ja so in Anspruch genommen, daß noch weitergehende Anforderungen unerfüllbar erscheinen. Wir würden damit, wie ich fürchte, wieder in ein neues Scheinwesen kommen. Von bloßem Scheinwesen, das auf dem Papier sich gut ausnimmt, an den Schranken der Wirklichkeit aber scheitert, haben wir gerade genug, und Gott bewahre uns vor neuen unpraktischen Experimenten solcher Art. Meines Erachtens kann es kaum zweifelhaft sein, daß die Ergänzungsausbildung in die Zeit nach dem Bestehn der großen Staatsprüfung zu legen ist. Erst nach dem Bestehn der großen Prüfung hat der junge Assessor die volle geistige Freiheit, die das wissenschaftliche Studium der ihm noch fehlenden Spezialfächer recht fruchtbar macht."

In demselben Sinne sprach sich bei den Verhandlungen im Parlament eine Reihe von Abgeordneten aller Parteien aus, besonders die Herren Winkler, von Bockelberg, Iderhoff, Freiherr von Nichteusen, Peltasohn, von Savigny und Freiherr von Zedlitz. Sie alle waren der Ansicht, daß die Spezialisierung der Ausbildung am besten nach dem Staatsexamen geschehe, daß die Vertiefung der staatswissenschaftlichen Ausbildung erst in dieser Zeit erfolgen könne. Herr von Zedlitz fügte hinzu: „So hoch ich die Wissenschaft schätze, so ist doch alle Theorie der Natur der Sache nach grau und bedarf, wenn sie zu richtigen Schlüssen führen soll, der Nachprüfung durch die Wirklichkeit, der Nachprüfung durch das praktische Leben.“

Wenn diese Ansicht richtig sein sollte, so würde es sich nur noch fragen können, ob die formelle Übung in der Erledigung von Verwaltungsgeschäften, die sich die Regierungsreferendare jetzt im Vorbereitungsdienst aneignen, und die Übersicht über die Verwaltungsgesetzgebung, die sie in dieser Zeit und bei der Vorbereitung zum zweiten Examen erlangen, auch später noch erworben werden können. Es kann das aber wohl unbedenklich angenommen werden, da man immer wieder beobachten kann, wie leicht sich die als Justitiare übernommenen Juristen in der Verwaltung einarbeiten, und es würde deshalb, wie mir scheint, kein ernstliches Hindernis bestehen, die Verwaltung grundsätzlich durch Übernahme von Gerichtsassessoren zu ergänzen. Die juristische Ausbildung und die besondere administrative Ausbildung sind zwei Methoden, deren jede Vorteile und Nachteile bietet, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Es handelt sich, wie Freiherr von Lemayer in dem erwähnten Referate sagt, darum, ob man die formelle Schulung des Geistes, die durch das juristische Studium besser als durch ein andres vermittelt wird, höher schätzen muß als den dabei veranlaßten Ausfall an in der Praxis unmittelbar verwertbaren Kenntnissen; ob, wie er weiter sagt, der menschliche Geist mehr in die Tiefe oder in die Breite ausgebildet werden soll, ob die Erziehung vorwiegend den Zweck hat, den Geist zu schärfen zu eigener Arbeit, oder den, ihn auf dem Wege der Erfahrung zu bereichern. Es scheint mir, daß das erste richtig ist, weil der auf einem Gebiete gründlich Ausgebildete sich auch auf andern Gebieten leicht zurechtfindet, während die oberflächliche Kenntnis vieler Dinge leicht zum Dilettantismus führt.

Erwägungen dieser Art sind es wohl auch gewesen, die am 24. Mai 1876 den damaligen Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg, veranlaßten, zu er-

klären, er habe immer den stillen Wunsch gehabt, man möge der Verwaltung ganz freie Wahl lassen unter den Juristen. Er würde, wenn es nach seinen Wünschen ginge, jeden Verwaltungsbeamten die große juristische Prüfung machen lassen und ihm dann freistellen, bei der Verwaltung einzutreten, aber er würde erst probieren, ob sich der Beamte für die Verwaltung eigne. Die Ausführung dieser Idee sei an dem Justizminister gescheitert.

Und der preußische Finanzminister, Freiherr von Rheinbaben, sagte am 30. April 1903 im Herrenhause: „Man kann meines Erachtens darüber, ob es zweckmäßiger ist, das Schwergewicht auf die eine oder die andre Seite zu legen, auf die juristische oder die administrative, durchaus zweifelhafter Ansicht sein; ich habe selber dem Gedanken nachgegangen, die Verwaltungsbeamten alle aus der Justiz hervorgehen zu lassen, sie bei der Verwaltung noch zwei Jahre auf dem Gebiete der Staatswissenschaften ausbilden und ihre Kenntnisse dann durch ein Kolloquium, oder wie man es nennen will, dokumentieren zu lassen. Das wäre vielleicht das beste gewesen; dann hätte man eine geschlossene Ausbildung bei der Justiz und auch eine wissenschaftliche Ausbildung auf staatswissenschaftlichem Gebiete. Ich habe diesen Gedanken fallen lassen, weil diese Regelung die ganze Ausbildungszeit verlängern und die Kosten für die Eltern erhöhen würde, und weil sich große Schwierigkeiten ergeben würden, diejenigen Assessoren, die aus der Justiz zunächst probeweise zur Verwaltung übernommen worden sind, sich nicht gut einbürgern und die nötigen Kenntnisse auf dem Gebiete der Staatswissenschaften sich nicht aneignen, mit einer *levis nota* zur Justiz zurückgehen zu lassen.“

Damals wie jetzt ist also eine solche Regelung wesentlich an dem Widerstande der Justizverwaltung gescheitert, denn die Verlängerung der Ausbildungszeit und die Erhöhung der Kosten würden doch nicht so bedeutend sein, daß ihretwegen die Reform, wenn sie sonst als nützlich anerkannt wird, unterbleiben müßte. Die Regierungsassessoren arbeiten jetzt zwei Jahre nach dem Examen ohne Entschädigung, und zwar in der Regel bei einem Landratsamte. Wenn die von der Justizverwaltung übernommenen Gerichtsassessoren gleich nach dem Examen für ein oder anderthalb Jahre einem Landrat überwiesen werden würden, so würden sie in dieser wichtigsten Instanz der preußischen Verwaltungsorganisation im unmittelbaren Verkehr mit der Bevölkerung Gelegenheit haben, praktische Erfahrung zu sammeln und zugleich theoretische Studien zu machen. Auf der Grundlage einer abgeschlossenen Bildung und in dem Bewußtsein, daß von der Bewährung in dieser Zeit die Übernahme in den Verwaltungsdienst abhängt, würden sie von dieser Beschäftigung reichen Nutzen haben, und die, die überhaupt Anlage für den Dienst der Verwaltung mitbringen, würden voraussichtlich auch die Mängel überwinden, die ihnen etwa von der formal-juristischen Ausbildung anhaften. Die Verwaltung aber würde nicht nur den Vorteil haben, daß sie sich die für ihre Zwecke geeigneten Beamten auswählen kann, sondern auch den, daß in ihr nur noch Beamte tätig sind, die in der Lokalinstanz gearbeitet haben, während die Juristen in der Verwaltung jetzt nur den mehr bureaukratischen Dienst bei den Regierungen kennen lernen.

Will man darüber hinaus für die gründliche staatswissenschaftliche Ausbildung der Verwaltungsbeamten Sorge tragen, wie man das ja nach den Erklärungen nicht nur der Herren Minister, sondern auch nach denen der Abgeordneten aller Parteien annehmen muß, so wird man allerdings nicht umhin können, eine Einrichtung zu schaffen, die eine solche Ausbildung auch wirklich möglich macht, also eine Verwaltungsakademie nach dem Vorbilde der Kriegsakademie. Die Gründung einer solchen Akademie wurde bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses besonders von dem Abgeordneten von Savigny befürwortet, und warm für sie eingetreten sind außerdem Bacmeister und der verstorbne Minister Boffe. Der erste wollte nur eine Auswahl von Assessoren zum Besuche der Vorlesungen an der Akademie zugelassen wissen, Boffe aber hat vorgeschlagen, alle Assessoren zuzulassen, die zum Besuche der Akademie bereit seien, damit nicht Beamte erster und zweiter Klasse geschaffen würden. Nun würde die Akademie aber einen großen Umfang haben müssen, wenn alle Assessoren sie besuchen sollten, und wenn man sich überhaupt entschloffe den Gedanken zu verwirklichen, so ist es doch recht unwahrscheinlich, daß dann die Akademie sofort so groß eingerichtet wird, wie das nötig wäre, wenn man allen Assessoren den Besuch der Vorlesungen während eines Jahres ermöglichen wollte. Es wäre vielleicht auch nicht zweckmäßig, da sich eine solche neue Einrichtung doch zunächst einleben und bewähren muß. Übrigens ist es auch sehr gut denkbar, daß für manche Beamte eine andre Art der Ausbildung geeigneter ist als auf der Akademie, etwa durch Reisen ins Ausland, durch Beschäftigung in einer großen Bank oder in einem überseeischen Kaufhause. Ob man die Zulassung zur Akademie von dem Ausfall einer schriftlichen Arbeit abhängig machen oder die Auswahl in anderer Weise treffen will, ist minder wichtig; in jedem Falle würden der Besuch der Vorlesungen und die Arbeiten, die während des einjährigen Aufenthalts an der Akademie angefertigt werden, die Gewähr dafür bieten, daß das erreicht wird, was man bisher vergeblich angestrebt hat, die gründliche Beschäftigung mit Staats- und Verwaltungsrecht, mit Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Auch technische Kurse könnten leicht angegliedert werden.

Wenn man also die Beschäftigung bei einem Landrat auf anderthalb Jahre festsetzte und den Besuch der Akademie oder die Ausbildung auf andre geeignete Weise auf ein Jahr, so könnte doch nur in Frage kommen, ob den Assessoren, um die Kosten der Ausbildung nicht zu verteuern, nicht schon während dieses letzten Jahres mäßige Diäten zu gewähren wären. Als ernstliches Hindernis bliebe also nur der Widerstand der Justizverwaltung übrig. Nun werden aber jetzt schon nicht nur die Justitiare der Verwaltung probeweise von der Justiz übernommen, sondern ebenso die sämtlichen juristisch gebildeten Beamten der landwirtschaftlichen Verwaltung; in Baden besteht diese Einrichtung, ebenso in den Reichslanden, und besonders bemerkenswert ist es, daß in Sachsen sogar die Referendare zunächst nur zu einer Probepflichtleistung übernommen werden. So sollte man eigentlich glauben, daß es auch in Preußen möglich sein müßte, zu einem Einvernehmen mit der Justizverwaltung zu kommen. Die Zahl der zurückgewiesnen Assessoren würde wahrscheinlich sehr gering sein, wenn bei der

Übernahme eine sorgfältige Auswahl erfolgt, so wie es jetzt selten vorkommt, daß die als Justitiare angenommenen Gerichtsbeamten zur Justiz zurückkehren müssen, weil sie sich in der Verwaltung nicht bewähren. Tatsächlich hat sich die preußische Verwaltung ja auch von 1868 bis 1879 ausschließlich durch die Übernahme von Justizbeamten ergänzt.

Sollte nun jemand fragen, wie gerade ein Verwaltungsbeamter dazu kommt, die juristische Ausbildung der Verwaltungsbeamten zu befürworten, so kann ich darauf nur antworten, daß es geschieht, weil ich die Mängel der administrativen Ausbildung selbst empfunden habe, weil ich gesehen habe, wie leicht sich die Juristen auf der Grundlage ihrer abgeschlossenen Bildung in den Verwaltungsdienst einleben, und weil es mir scheint, daß gerade deshalb die Neigung besteht, die Juristen zu bevorzugen. Dann aber möchte ich überhaupt annehmen, daß es richtiger und besser ist, die Juristen und die Verwaltungsbeamten möglichst lange auf derselben Grundlage auszubilden und arbeiten zu lassen.

Es ist für die Beamten selbst besser, weil sie dann vor die Wahl des Berufs erst gestellt werden, wenn sie sich selbst und ihre Fähigkeiten beurteilen können; und es ist für die beteiligten Verwaltungen besser, die dann die für ihre Zwecke geeignete Auswahl unter Persönlichkeiten treffen können, die ausgebildet und entwickelt sind. Wie man nicht schon auf der Schule für besondere Berufe ausbildet, sondern die humanistische Bildung auch heute noch als die beste für alle wissenschaftlichen Berufe, abgesehen von den rein technischen, hält, weil der Geist auf diese Weise am besten geschult wird, so sollte man eigentlich folgerichtig auch annehmen, daß auch für die künftigen Verwaltungsbeamten die Ausbildung die beste ist, die in besonderem Maße geeignet ist, die Urteilsfähigkeit zu schärfen.

Dann aber kommt noch ein besonderes, persönliches Interesse der Verwaltungsbeamten in Frage. Es ist immer gut, eine Ausbildung genossen zu haben, die die Möglichkeit des Überganges in einen andern Beruf offen läßt. Das ist nützlich, weil es oft vorkommt, daß jemand seine Anschauung über den von ihm erwählten Beruf wechselt, und gerade in der preußischen Verwaltung können, so wie die Verhältnisse heute liegen, vielen jungen Beamten Enttäuschungen kaum erspart bleiben. Wer wirklich Neigung zum Verwaltungsdienste hat, wird in der Regel keine volle Befriedigung finden, wenn er sein Leben lang gezwungen ist, nur Bureaudienst zu tun; die Zahl der Beamten ist aber in den letzten zehn Jahren so bedeutend vermehrt worden, daß es nur noch wenigen gelingen kann, die von den meisten erstrebte Stellung eines Landrats zu erlangen. Es liegt hier eigentlich ein Widerspruch vor, unter dessen Folgen viele leiden müssen, und da sich die Verhältnisse in Zukunft voraussichtlich noch weiter zuungunsten derer entwickeln werden, die Landrat werden wollen und es nicht werden können, so ist es leicht möglich, daß künftig bei Verwaltungsbeamten öfter als bisher der Wunsch hervortritt, zu einem andern Berufe überzugehn. Dazu kommt aber noch, daß der Verwaltungsbeamte abhängig ist, und daß sich also für ihn leichter die Möglichkeit eines Konflikts ergibt, als für andre Beamte, und unter Umständen also auch die

Notwendigkeit eintreten kann, daß er sich einem andern Berufe zuzuwenden gezwungen ist.

In dieser Beziehung sind nun aber die juristisch geschulten Beamten sehr viel besser daran als die Verwaltungsbeamten, wie das bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses besonders scharf von den Abgeordneten von Dittfurth, von Savigny und von Bockelberg hervorgehoben worden ist. Der Jurist kann nicht nur Richter und Anwalt werden, ihm stehn auch die Kommunal- und die Provinzialverwaltungen offen, in denen überwiegend Juristen beschäftigt werden, und außerdem hat er die Möglichkeit, zu großen kaufmännischen oder industriellen Unternehmungen überzutreten, bei denen der einseitiger ausgebildete Verwaltungsbeamte keine Verwendung finden kann. Wenn die wirtschaftliche Entwicklung, die wir in den letzten zwanzig Jahren erlebt haben, anhält, so müssen mit dem wachsenden Wohlstande der Bevölkerung auch die Ansprüche an die Lebenshaltung der Beamten weiter steigen, und da die Erhöhung der Gehälter eine Grenze hat, so werden voraussichtlich in Zukunft die Fälle häufiger werden, in denen Beamte ohne Vermögen den an sie gestellten Ansprüchen nicht mehr genügen können und also für diese die Notwendigkeit eintritt, aus dem Staatsdienst auszuschcheiden. Für die Art der Beamtenausbildung kann ja natürlich die Rücksicht darauf, daß die Beamten für möglichst viele Berufe tauglich werden, nicht allein ausschlaggebend sein, da die Interessen des Staates denen des Einzelnen immer vorgehn; so weit aber die Interessen beider vereinbar sind, wird bei der Ausbildung der Beamten auch berücksichtigt werden dürfen, daß diese nicht nur im Staatsdienste, sondern auch in andern Lebensberufen verwendbar sind.

Wenn hiernach viele Gründe dafür sprechen, daß die juristische Ausbildung auch für den Verwaltungsbeamten die beste ist, sofern sie in angemessener Weise durch eine administrative Ausbildung ergänzt wird, so wird doch nicht geleugnet werden können, daß man auch durch eine besondere Vorbildung zu einem brauchbaren Ergebnis kommen kann, wenn die Vorbereitungszeit zweckmäßig eingeteilt und gut ausgenutzt wird. Daß schwere Bedenken dagegen bestehen, die Zeit der juristischen Ausbildung auf neun oder gar sechs Monate zu beschränken, ist vorher auseinandergesetzt worden. Der Zustand, den man als juristischen Nihilismus bezeichnet hat, würde voraussichtlich den Verwaltungsbeamten selbst den größten Schaden bringen. Dagegen könnte die jetzt zweijährige Vorbereitungszeit bei den Gerichten wohl unbedenklich auf achtzehn Monate herabgesetzt werden. Die Tätigkeit bei der Strafkammer und beim Staatsanwalt ist wohl auch für den Verwaltungsbeamten nützlich, aber sie ist doch entbehrlich, und bei der ja neun Monate währenden Beschäftigung beim Amtsgericht und bei der Zivilkammer wird sich der künftige Verwaltungsbeamte wenigstens so viel an juristischen Kenntnissen aneignen können, als er für seinen Beruf unbedingt braucht. Es blieben dann zweiundeinhalbes Jahr für die administrative Ausbildung.

Für die Einteilung dieser Zeit sollte man berücksichtigen, was der frühere Oberbürgermeister Medel in seinem Referat über die Ausbildung der ehemaligen hannoverschen Verwaltungsbeamten sagt: „Nur die unmittelbare An-

schauung macht den richtigen Beamten, nicht der Bureaudienst bei den Regierungen. Alles andre lernt sich; wer aber das Leben richtig beurteilen will, muß es kennen, Bedürfnisse und Beziehungen müssen unmittelbar an ihn herantreten, er muß im Leben stehn. . . . Meines Dafürhaltens sollte man dazu übergehen, die jüngern Beamten nur an wenig Orten tunlichst bei der unmittelbaren Praxis vorbereitungsweise zu beschäftigen, sich davon zu überzeugen, daß sie in diesem beschränkten Gebiete sich genau orientiert haben rücksichtlich aller Zweige der Verwaltung, im übrigen aber nur einige Gesetzeskenntnis und wissenschaftliche Angeregtheit verlangen.“

Man stellt jetzt oft die Forderung auf, daß die jungen Verwaltungsbeamten bei Landwirtschafts- und bei Handelskammern, bei Bankinstituten und andern kaufmännischen und industriellen Unternehmungen ausgebildet werden müßten, und sie würden dort auch gewiß etwas lernen, aber es liegt doch zweifellos auch die Gefahr der Zersplitterung vor, deren Folge der Dilettantismus sein müßte. Nach dem Staatsexamen kann eine solche Beschäftigung sehr nützlich sein, während der Vorbereitungszeit aber wird es doch wohl richtiger sein, die jungen Beamten so zu beschäftigen, daß sie den Stoff, den sie kennen lernen sollen, auch durchdringen können. Wer an einer Stelle das Leben und die Bedürfnisse des Volks gründlich kennen gelernt hat, wird sich später auch in andern Verhältnissen leicht zurechtfinden. Wenn das richtig sein sollte, so würde also die Ausbildung im wesentlichen beim Landrat und in der Kommunalverwaltung zu erfolgen haben, zusammen mindestens anderthalb Jahre. Dabei könnte vorgesehen werden, daß sich dort, wo die Verhältnisse es angebracht erscheinen lassen, beide Beschäftigungen der Zeit nach decken dürfen, und zwar so, daß in dem dritten halben Jahre der Referendar bei dem Landrat und bei der Stadtverwaltung zugleich arbeiten könnte. Das würde den Vorteil bieten, daß der Referendar die ihm vertraut gewordenen Geschäfte der Kreisverwaltung noch ein halbes Jahr länger verfolgen kann. Von größerer Bedeutung ist es aber, daß sowohl ein Landrat wie eine Kommunalverwaltung ausgesucht werden, die für die Ausbildung des Referendars wirklich geeignet sind. Ungeeignet ist in jedem Falle eine große Stadt, weil der junge Beamte dort den Umfang der Geschäfte nicht übersehen kann. In einer kleinern Stadt, in einer größern Landgemeinde oder bei einem tüchtigen Amtsvorsteher wird der Referendar unendlich viel mehr Gewinn von seiner Tätigkeit haben. Jetzt darf er in der Kommunalverwaltung leider nur bei einer Stadtgemeinde beschäftigt werden, und meist werden große Städte ausgewählt.

Bei den Regierungen werden die Referendare in so vielen Zweigen der Verwaltung beschäftigt, daß sie unmöglich gründlich ausgebildet werden können. In dieser Zeit tut der Referendar außerdem nur Bureaudienst, und es wäre wohl der Erwägung wert, ob die Arbeitszeit bei der Regierung nicht auf die Tätigkeit beim Bezirksausschusse beschränkt werden könnte zugunsten der Ausdehnung der Beschäftigung bei den Lokalinstanzen, wenn dagegen nicht spräche, daß bei der Regierung für die theoretische Ausbildung der Referendare gut gesorgt werden kann, und daß hierfür, wenn etwas erreicht werden soll, der Zeitraum eines Jahres notwendig sein wird.

Wie die theoretische Unterweisung der Referendare in dieser Zeit erfolgen kann, dafür gibt die Einrichtung ein gutes Beispiel, die bei der Stralsunder Regierung getroffen worden ist. Dort hat Regierungsrat Cuno sich das Verdienst erworben, die Verbindung mit der Universität Greifswald so herzustellen, daß die Referendare einmal im Monat staatswissenschaftliche Vorlesungen an der Universität hören, die besonders für sie eingerichtet sind. Regierungsrat Cuno arbeitet inzwischen mit den Referendaren, er ist selbst in Greifswald immatrikuliert und hört dort wöchentlich einmal im staatswissenschaftlichen Seminar Vorlesungen über öffentliches Recht und Volkswirtschaft. Ohne diese Anregung, schreibt er mir, würde ihm die Leitung der Kurse unmöglich sein. Bei den Vorlesungen an der Universität erläuterte Professor Dr. Stoerk zunächst die Reichsverfassung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Hauptgesetze, und zwar möglichst unter Besprechung praktischer Fälle, zum Beispiel aus den Gesetzen über die Staatsangehörigkeit und über den Unterstützungswohnsitz. In ähnlicher Weise sucht Regierungsrat Cuno Theorie und Praxis zu vereinigen. Daß durch privates Studium eines Einzelnen niemals erreicht werden kann, was durch gemeinsame Arbeit in solchen Kursen erreicht wird, ist zweifellos. Einrichtungen wie diese in Stralsund könnte man aber für eine große Zahl von Regierungen schaffen. In Königsberg, in Breslau und in Münster sind Universitäten, technische Hochschulen in Hannover, in Aachen und in Danzig. Für Potsdam und vielleicht auch für Frankfurt an der Oder könnten Vorlesungen in Berlin eingerichtet werden, für Magdeburg und für Merseburg in Halle, für Koblenz in Bonn. Die neue Handelshochschule in Köln könnte für die Regierungen in Köln und Düsseldorf nutzbar gemacht werden, und für die Posenener Regierung die neue Akademie. Vielleicht könnte man auch noch bei andern Regierungen die Verbindung mit einer Hochschule herstellen, und von abwärts liegenden Regierungsstädten wie Gumbinnen, Marienwerder, Aurich, Sigmaringen könnten die Referendare recht gut für das letzte Jahr des Vorbereitungsdienstes solchen Regierungen überwiesen werden, bei denen die Möglichkeit der staatswissenschaftlichen Unterweisung gegeben ist.

Für die Ausbildung der Referendare könnte man auf diese Weise wohl so gut sorgen, wie das vor dem Staatsexamen überhaupt möglich ist. Will man aber die Verwaltungsbeamten für ihren Beruf so ausrüsten, daß sie den hohen Anforderungen, die heute an sie gestellt werden, genügen können, so wird man auch bei dieser Art der Ausbildung den Beamten Gelegenheit geben müssen, nach dem Examen ihre Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, den einen durch den Besuch einer Verwaltungsakademie, den andern durch die Arbeit in der Landwirtschaft, in kaufmännischen oder in industriellen Unternehmungen oder auf Reisen.

Zum Schluß mögen hier einige Worte des Professors Erwin Rasse wiedergegeben sein: „Wie wünschenswert auch immer eine Ausdehnung der Selbstverwaltung und die Heranziehung möglichst neuer Kräfte aus verschiedenen Ständen für den öffentlichen Dienst sein mag, die eigentliche Arbeit in den wichtigsten Verwaltungszweigen wird in Deutschland noch lange durch die Staatsbeamten geschehn müssen. Es ist dringend wünschenswert, daß sie sich

den vermehrten Aufgaben gewachsen zeigen und eine leitende Stellung in unserm öffentlichen Leben behaupten. Aber nur dann wird ein besoldeter Beamtenstand diese Stellung einnehmen können, wenn er mit seinem in der Regel geringen Besitze sowohl die Arbeitsgewohnheiten der untern Stände wie den ganzen Reichtum der Bildung und die Weite der Weltanschauung vereinigt, die in andern Ländern fast immer nur ein großes Vermögen ermöglicht. Möchte die Zivilverwaltung deshalb ein wenig dem glänzenden Beispiele der Leiter des Kriegswesens folgen, die nicht nur für die Übung ihrer Beamten im praktischen Dienste, sondern auch für ihre wissenschaftliche Ausbildung in immer vermehrtem Maße Sorge tragen.“



Zwei Werke über die Sprache

(Schluß)



Die Beobachtung der Tiere und der Kinder zeigt uns, wie die Sprachlaute entstehen, und auch von einzelnen Worten läßt sich genau nachweisen, wie sie entstanden sind. Naturlaute, Schreie und Ausrufe, die ein Affekt hervorgebracht hat, sind noch heute ein wenn auch nur sehr kleiner Bestandteil unsers Sprachschatzes: wir nennen sie Interjektionen. Einen bedeutend größern Bestandteil machen die Lautnachahmungen aus. Wundt unterscheidet Nachahmung des Lautes und Nachahmung durch den Laut. Nicht allein Tierstimmen, sondern auch Geräusche werden nachgeahmt, durch Wörter wie klatschen, klirren, donnern. Man dürfe sich jedoch, meint Wundt, die Sache nicht so vorstellen, als ob solche Wörter ursprünglich zur Bezeichnung dieser Geräusche und der sie hervorbringenden Tiere oder Gegenstände erfunden worden seien. Sondern sie seien entstanden als unwillkürliche Artikulationsbewegungen, die der wahrgenommene Schall erzeugt habe; der dabei entstandne Laut sei eine unbeabsichtigte Nebenwirkung gewesen, und erst später habe sich in einzelnen Fällen der Trieb nach Mitteilung der durch die Nachahmung entstandnen Laute zur Bezeichnung von Vorgängen und Dingen bemächtigt. Das erste ist also die durch den Eindruck hervorgerufne Lautgebärde. Auf derselben Fährte bewegt sich Mauthner. „Wer im fremden Lande, dessen Sprache er nicht kennt, »groß« sagen will, wird die Arme weit öffnen. Wer dort »klein« sagen will, wird die Handfläche nahe zusammenbringen. Wie nun, wenn sich auch der ganze Stimmapparat gern an der Gestikulation beteiligte? Wie, wenn Stimmröhre und Mund sich eng zusammenschließen, also »i« sagten, um einen kleinen Raum nachzuahmen, Stimmröhre und Mund, sich weiter öffnend, »o« sagten, um großen Raum nachzuahmen? Wie, wenn das bereits eine Metapher wäre? Wenn dann der Laut vom Raum auf die Zeit, auf Farben usw. übertragen würde?“ Durch den Laut werden Gesichtsbilder nachgeahmt; mit Wörtern wie baumeln, tockeln, wimmeln versuchen wir den Eindruck wiederzugeben, den eine geschaute Bewegung auf uns gemacht hat. Auch hier ist der Sprachlaut weder beabsichtigt noch